

## Sicherheitsdatenblätter im Ersatzteillager

Dieses Merkblatt zeigt, wann im Lageralltag ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) mitgegeben oder übermittelt werden muss. Entscheidend ist immer das **konkrete Produkt und seine Einstufung**, nicht nur die Produktbezeichnung. Im gewerblich-beruflichen Bereich ist das SDB für gefährliche Produkte und für bestimmte weitere gesetzlich erfasste Produkte relevant. Ob das SDB aktiv zu übermitteln ist oder nur auf Verlangen, hängt von der Einstufung und vom konkreten Fall nach Art. 19 ChemV ab.

**Kurzfassung:** Bei **B2B** gilt: Ist ein Produkt gefährlich eingestuft oder nach ChemV besonders erfasst, muss das SDB spätestens bei der ersten Lieferung aktiv übermittelt werden. Bei späteren Lieferungen desselben unveränderten Produkts muss dasselbe SDB in der Regel nicht bei jeder Sendung nochmals automatisch mitgeschickt werden. Wird das SDB sicherheitsrelevant aktualisiert, muss die neue Fassung an gewerbliche Kunden nachgeliefert werden, die in den letzten 12 Monaten beliefert wurden und bereits ein SDB erhalten haben.

Bei **B2C** gilt grundsätzlich: An Privatkunden ist kein automatisches SDB vorgeschrieben. Andere Vorschriften wie Kennzeichnung, sichere Abgabe und allfällige Abgabebeschränkungen bleiben aber weiterhin einzuhalten.

Für bestimmte nicht gefährliche Zubereitungen nach [ChemV Art. 19 Bst. d](#) ist zwar ein SDB zu erstellen, die Übermittlung erfolgt im Regelfall auf Verlangen.

### B2B - Verkauf an andere Garagen oder Werkstattbetriebe

- **B2B bedeutet:** Ein Produkt wird an eine andere Garage, einen Werkstattbetrieb (u.a. Werkstatt von Transportunternehmen), einen Carrosseriebetrieb, eine Filiale oder an einen Händler abgegeben.
- **SDB aktiv übermitteln:** Ist das Produkt als gefährlich eingestuft oder nach ChemV besonders erfasst, muss das SDB spätestens bei der ersten Lieferung **aktiv** mitgegeben oder übermittelt werden.
- **Spätere Lieferungen:** Bei demselben unveränderten Produkt muss das gleiche SDB in der Regel nicht bei jeder Lieferung nochmals automatisch mitgeschickt werden. Es muss aber aktuell vorhanden und bei Bedarf rasch abrufbar sein.
- **Aktualisiertes SDB:** Gibt es eine neue sicherheitsrelevante Version, muss diese unverzüglich und kostenlos an gewerbliche Kunden nachgeliefert werden, die in den letzten 12 Monaten beliefert wurden und bereits ein SDB erhalten haben.
- **Bestimmte nicht gefährliche Zubereitungen:** Erfüllt ein Produkt nur die Voraussetzungen nach [ChemV Art. 19 Bst. d](#), ist ein SDB zwar zu erstellen, die Übermittlung erfolgt im Regelfall auf Verlangen.
- **Zulässige Formen der Übermittlung:** Papier, E-Mail mit PDF im Anhang oder E-Mail mit direktem Link auf genau dieses SDB. Nicht ausreichend sind nur die Publikation auf einer Website, ein allgemeiner Downloadbereich, in dem das SDB zuerst gesucht werden muss oder nur ein QR-Code ohne direkten SDB-Link.
- **Sprache:** Das SDB ist kostenlos in der gewünschten Amtssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch abzugeben. Eine andere Sprache ist möglich, wenn dies gegenseitig vereinbart wurde.

## B2C - Verkauf an Privatkunden

- **B2C bedeutet: Ein Produkt wird an eine Privatperson verkauft.**
- **Grundsatz:** Ein Sicherheitsdatenblatt muss Privatkunden (B2C) grundsätzlich nicht automatisch mitgegeben werden.
- **Trotzdem wichtig:** Kennzeichnung, sichere Abgabe und allfällige weitere Vorschriften, zum Beispiel Sachkenntnis, Selbstbedienungsverbot, Abgabebeschränkungen oder Abgabeverbote, müssen eingehalten werden.
- **Praxis:** Fragt ein Privatkunde nach zusätzlichen Informationen, kann ein SDB abgegeben werden, sofern keine Abgabebeschränkungen oder Abgabeverbote entgegenstehen. Eine allgemeine automatische Pflicht besteht aber grundsätzlich nicht.
- **Detailhandel/Mischbetrieb:** Im Detailhandel (Thekenverkauf) muss kein SDB aufliegen. Verlangen berufliche Verwender oder Händler ein SDB, ist es innert angemessener Frist auszuhändigen.

## Beispielfall im Ersatzteillager: Bremsflüssigkeit

Viele Bremsflüssigkeiten sind als gefährlich eingestuft. Dann gilt im Ersatzteillageralltag in der Regel Folgendes:

Frage	Beurteilung
Verkauf an andere Garage oder Werkstatt	Ist die konkrete Bremsflüssigkeit gefährlich eingestuft, muss das SDB spätestens bei der ersten Lieferung aktiv mitgegeben oder übermittelt werden.
Wiederholte Lieferung	Dasselbe unveränderte SDB muss in der Regel nicht bei jeder Lieferung nochmals automatisch mitgeschickt werden.
Neue SDB-Version	Die aktualisierte Version muss unverzüglich an gewerbliche Kunden nachgeliefert werden, die in den letzten 12 Monaten beliefert wurden und bereits ein SDB erhalten haben.

## Schnellcheck für den Ersatzteillager-Alltag

Prüffragen	Gesetzliche Basis
<input type="checkbox"/> Ist der Kunde <b>B2B</b> oder <b>B2C</b> (Privatkunde)	▪ <a href="#">ChemG Art. 05</a> : Grundsätze
<input type="checkbox"/> Ist das Produkt gefährlich oder nach ChemV besonders erfasst?	▪ <a href="#">ChemV Art. 19</a> : Pflicht zur Erstellung eines SDB
<input type="checkbox"/> Handelt es sich um die erste Lieferung dieses Produkts an diesen B2B-Kunden?	▪ <a href="#">ChemV Art. 21</a> : Pflicht zur Übermittlung des SDB
<input type="checkbox"/> Liegt für dieses Produkt eine neue sicherheitsrelevante SDB-Version vor?	▪ <a href="#">ChemV Art. 22</a> : Aktualisierung des SDB
<input type="checkbox"/> Ist das SDB im Ersatzteillager aktuell, vollständig und im Betrieb rasch zugänglich?	▪ <a href="#">ChemV Art. 23</a> : Pflicht zur Aufbewahrung des SDB

*Hinweis: Dieses Merkblatt ist eine praktische Orientierung für den Lageralltag. Im Einzelfall ist immer die Einstufung des konkreten Produkts massgebend.*

Horw, 17.04.2026 // JM

AGVS Auto Gewerbe Verband Schweiz  
Sektion Zentralschweiz  
Ebenastrasse 14, CH-6048 Horw

Telefon +41 (0)41 349 00 20, Fax +41 (0)41 349 00 21  
info@agvs-zs.ch, www.agvs-zs.ch